



GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Amtsstunden:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch

Kundmachung

GZ: B-2026-1285-00021/0001
Datum: 28.04.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Barbara Mattersdorfer
Tel: 03582/2408-16
Mail: mattersdorfer@teufenbach-katsch.gv.at

Gegenstand: Errichtung einer Mehrparteienhausanlage mit zwei Wohnblöcken zu gesamt neun Wohnheiten, zugehörigen PKW Abstellflächen mit Carports und Verkehrsflächen, Geländeänderungen sowie Errichtung von Sickeranlagen und einer PV Anlage mit 8,01 kWp und einem Müllraum

ÖWGES Gemeinnützige Wohnbau- gesellschaft m.b.H., 8010 Graz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **28.04.2026**, eingelangt am **28.04.2026**, hat die **ÖWGES Gemeinnützige Wohnbau- gesellschaft m.b.H., 8010 Graz**, vertreten durch **Frau DI Sandra Haslauer** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Mehrparteienhausanlage mit zwei Wohnblöcken zu gesamt neun Wohnheiten, zugehörigen PKW Abstellflächen mit Carports und Verkehrsflächen, Geländeänderungen sowie Errichtung von Sickeranlagen und einer PV Anlage mit 8,01 kWp und einem Müllraum** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem **Grundstück Nr. 25, EZ 65321/00436 in KG Teufenbach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 22.05.2026, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Parkweg 19 und 20, 8833 Teufenbach-Katsch** anordnet.

Verhandlungsleiter: Gottfried Sperl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.


Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Gottfried Sperl

	Unterzeichner	Gemeinde Teufenbach-Katsch
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-30T07:48:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1054540677
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen: 29.04.2026
Abgenommen: